



8. Mai 2001

L.

Gemeinde Schwellbrunn: Teilzonenplan Ädelswil II; Genehmigung**A. Ausgangslage**

1. Mit Schreiben vom 20. November 2000 ersucht der Gemeinderat Schwellbrunn um die Genehmigung des Teilzonenplanes Ädelswil II durch den Regierungsrat.
2. Beim Bau der Gewerbehalle in der Industriezone Ädelswil ist der Aushub auf der Westseite aufgrund eines Messfehlers über die Zonengrenze hinaus erstellt worden. Wegen dem steil ansteigenden Gelände und dem anstehenden Fels war keine Wiederherstellung möglich. Der gewonnene Platz kann als gedeckter Auslauf für die in der angrenzenden Halle gehaltenen Schweine genutzt werden. Eine Betriebserweiterung erfolgt dadurch nicht.
3. Der Teilzonenplan wurde dem Planungsamt zur Vorprüfung eingereicht. Dieses hat nach durchgeführtem verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren mit Schreiben vom 6. September 2000 in positivem Sinne Stellung genommen. Der Teilzonenplan ist dem geringfügigen Änderungsverfahren gemäss Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG unterstellt worden. Sämtliche anstossende Grundeigentümer haben sich mit der Änderung einverstanden erklärt.

B. Erwägungen

1. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt.
2. Abgrabung und Erweiterungsbau sind ausserhalb der Bauzone nicht zulässig. Da eine Wiederherstellung nicht möglich ist, scheint es folgerichtig die Industriezone im fraglichen Bereich um die 5 m zu erweitern. Durch diese Erweiterung sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Das Oberforstamt hat zur Unterschreitung des Waldabstandes keine Einwendungen.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 RPV erstattet die Behörde, die Nutzungspläne erlässt, den kantonalen Behörden Bericht darüber, wie die Nutzungsplanung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen der Bevölkerung, die Sachpläne des Bundes und die Richtpläne berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt. Ein kurzer Planungsbericht liegt vor.

Der Teilzonenplan vermag in materieller Hinsicht den gestellten Anforderungen zu genügen.

C. Beschluss des Regierungsrates

1. Der Teilzonenplan Ädelswil II wird genehmigt.
2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben.
3. Rechtsmittel:
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Adresse: Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell A.Rh., Postfach, 9043 Trogen) weitergezogen werden. Die schriftliche Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 9 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, bGS 143.6).

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche (1 Expl. Teilzonenplan mit Genehmigungs-
 vermerk, Erläuterungsbericht)
 Kantonales Planungsamt (1 Expl. Teilzonenplan mit Genehmigungsver-
 merk, Erläuterungsbericht)
 Gemeinderat Schwellbrunn (2 Expl. Teilzonenplan mit Genehmigungsver-
 merk, Erläuterungsbericht, Rechnung)

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am 10. Mai 2001